

Geschäftsverzeichnismrn. 4447 und 4483

Urteil Nr. 44/2009
vom 11. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof und von der Ratskammer des Gerichts erster Instanz Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 18. März 2008 in Sachen J.J. gegen M.B., dessen Ausfertigung am 28. März 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Sozialgerichtsrat nicht zu den Magistraten und Amtsträgern rechnet, die wegen der außerhalb ihres Amtes von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen nur auf Antrag des Generalprokurators beim Appellationshof vor den Appellationshof geladen werden können, wengleich der Sozialgerichtsrat gemäß Artikel 103 des Gerichtsgesetzbuches dem Arbeitsgerichtshof angehört und gemäß Artikel 104 des Gerichtsgesetzbuches zusammen mit einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof mit über die Angelegenheiten befindet, die in die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes fallen, und für ihn die gleichen Garantien wie für den Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof gerechtfertigt erscheinen können? ».

b. In ihrem Beschluss vom 23. Juni 2008 in Sachen J.-P R., dessen Ausfertigung am 30. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 474 [zu lesen ist: 479] des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Sozialgerichtsrat nicht zu den Magistraten und Amtsträgern rechnet, die wegen der außerhalb ihres Amtes von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen nur auf Antrag des Generalprokurators beim Appellationshof vor den Appellationshof geladen werden können, wengleich der Sozialgerichtsrat gemäß Artikel 103 des Gerichtsgesetzbuches dem Arbeitsgerichtshof angehört und gemäß Artikel 104 des Gerichtsgesetzbuches zusammen mit einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof mit über die Angelegenheiten befindet, die in die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes fallen, und für ihn die gleichen Garantien wie für den Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof gerechtfertigt erscheinen können? ».

Diese unter den Nummern 4447 und 4483 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Seit seiner letzten Abänderung durch Artikel 205 des Gesetzes vom 15. September 2006 « zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen » bestimmt Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches:

« Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder einem Gerichtshof, ein Referent beim Kassationshof, ein Mitglied des Rechnungshofes, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Schiedshofes, ein Referent bei diesem Hof, die Mitglieder des Rates für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt wird, außerhalb seines Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrekionalstrafe zur Folge hat, lässt der Generalprokurator beim Appellationshof ihn vor diesen Hof laden, der urteilt, ohne dass Berufung eingelegt werden kann ».

B.2. Der Hof wird gebeten, sich zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Mitgliedern des Arbeitsgerichtshofes einführe: einerseits den Gerichtsräten am Arbeitsgerichtshof und andererseits den Sozialgerichtsräten.

Im Falle eines außerhalb des Amtes begangenen Vergehens oder korrekionalisierten Verbrechens kann nur der Erstgenannte ausschließlich durch den Appellationshof abgeurteilt werden.

B.3. Ein Sozialgerichtsrat ist hinsichtlich der Sonderregelung des sogenannten Systems des Gerichtsbarkeitsvorrechts ausreichend mit einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof vergleichbar. Ein Sozialgerichtsrat gehört nämlich dem Arbeitsgerichtshof an (Artikel 103 des Gerichtsgesetzbuches) und befindet gemeinsam mit einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof über Rechtssachen, die zum Zuständigkeitsbereich dieses Gerichtshofes gehören (Artikel 104 dieses Gesetzbuches).

B.4.1. Das Gerichtsbarkeitsvorrecht, das auf Magistrate und bestimmte andere Inhaber eines öffentlichen Amtes anwendbar ist, wurde im Hinblick auf die Gewährleistung einer unparteiischen und sachlichen Rechtspflege bezüglich dieser Personen eingeführt. Die besonderen Regeln hinsichtlich der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung, die das Gerichtsbarkeitsvorrecht beinhaltet, sollen verhindern, dass einerseits unbedachte, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen die Amtsträger, auf die dieses System Anwendung findet, eingeleitet werden, und andererseits, dass diese Amtsträger entweder zu streng oder zu nachsichtig behandelt werden.

All diese Begründungen können es prinzipiell vernünftig rechtfertigen, dass die Personen, auf die das Gerichtsbarkeitsvorrecht Anwendung findet, hinsichtlich der Untersuchung, der Verfolgung und der Aburteilung anders behandelt werden als die Rechtsunterworfenen, auf die die gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens anwendbar sind.

B.4.2. Die Regeln bezüglich des Gerichtsbarkeitsvorrechts wurden aus Gründen allgemeinen Interesses eingeführt, und nicht zum persönlichen Vorteil der Personen, auf die das System Anwendung findet.

Diese Regeln gehören zur öffentlichen Ordnung, so dass diese Personen nicht darauf verzichten können, auch nicht wenn sie der Auffassung sind, dass die Anwendung der gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens für sie vorteilhafter wäre.

B.5. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber zu beurteilen, für welche öffentlichen Ämter von den gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens abweichende Regeln vorgesehen werden müssten, um seine - in B.4.1 angeführten - Ziele allgemeinen Interesses zu erreichen. Der Hof kann die durch den Gesetzgeber diesbezüglich getroffenen Entscheidungen nur dann in Frage stellen, wenn sie offensichtlich unvernünftig sind oder wenn sie zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen führen.

B.6.1. Die Sozialgerichtsräte werden durch den König auf Vorschlag des für die Arbeit zuständigen Ministers beziehungsweise des für den Mittelstand zuständigen Ministers ernannt (Artikel 216 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches). Die Bewerber werden dem Minister grundsätzlich durch die repräsentativen Organisationen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer als Arbeiter, der Arbeitnehmer als Angestellte und der Selbständigen vorgeschlagen (Artikel 199, 201 und 216 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Die Sozialgerichtsräte werden für ein erneuerbares Mandat von fünf Jahren ernannt (Artikel 202 Absatz 2 und 216 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

B.6.2. Die Gerichtsräte am Arbeitsgerichtshof werden ihrerseits auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission des Hohen Justizrates nach einer Beurteilung ihrer Befähigung und Eignung ernannt (Artikel 259^{ter} § 4

Absätze 1, 10 und 12 des Gerichtsgesetzbuches). Sie werden auf Lebenszeit ernannt (Artikel 152 Absatz 1 der Verfassung).

B.6.3. In Bezug auf die Disziplinarregelung konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Sozialgerichtsräte und die Gerichtsräte am Arbeitsgerichtshof der gleichen Disziplinarregelung unterliegen mussten und dass das gleiche Verfahren unterschiedslos auf « diejenigen, die ihre Amtspflichten vernachlässigen oder die durch ihr Verhalten der Würde des Amtes schaden », und auf diejenigen, « die die Aufgaben ihres Amtes vernachlässigen und somit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Justiz oder dem Vertrauen in diese Einrichtung schaden » angewandt werden musste (Artikel 404, 410 § 1 Nr. 1, 412 § 2 Nr. 1 und 415 §§ 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches).

B.7. Bezüglich des Gerichtsbarkeitsvorrechts konnte der Gesetzgeber den Umstand berücksichtigen, dass die Sozialgerichtsräte einen von der Rechtspflege unabhängigen Hauptberuf ausüben. Artikel 300 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt zwar, dass die Sozialgerichtsräte den gleichen Regeln der Unvereinbarkeit unterliegen wie die ordentlichen Richter, doch er sieht erhebliche Abweichungen von dieser Regel vor, da sie anwendbar ist « mit Ausnahme von » insbesondere « dem Führen eines Handelsgeschäfts, der Führung oder der Leitung von oder der Aufsicht über Handelsgesellschaften sowie Industrie- oder Handelseinrichtungen », « der Annahme und Ausführung eines Arbeitsvertrags » und « der Ausübung des Berufs als Betriebsrevisor und als Buchprüfer sowie der ihnen hierdurch erlaubten Tätigkeiten ».

B.8. Zwischen den Gerichtsräten am Arbeitsgerichtshof und den Sozialgerichtsräten bestehen also Unterschiede, die es rechtfertigen, dass sie hinsichtlich des Gerichtsbarkeitsvorrechts unterschiedlich behandelt werden.

B.9. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er sich nicht auf die Sozialgerichtsrate bezieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt